I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. 2300/94 DES RATES

vom 22. September 1994

zur Berichtigung des Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich und zur Angleichung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3608/93 [2], insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und Anhang XI zum Statut sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eurostat hat seinen Jahresbericht für 1993 berichtigt, um den vom zentralen Statistischen Amt des Vereinigten Königreichs berichtigten Preisen Rechnung zu tragen. Infolgedessen ist der Berichtigungskoeffizient für das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 1. Juli 1993 zu berichtigen.

Im zweiten Halbjahr 1993 sind die Lebenshaltungskosten in Griechenland, wo Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften dienstlich verwendet werden, erheblich gestiegen. Daher ist der Berichtigungskoeffizient, der gemäß der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3608/93 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anzuwenden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient:

Vereinigtes Königreich (außer Culham): 107,3.

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland: 85,4.

(2) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 [3] gelten weiterhin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLÜM

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.